Die Alten kannten keine Constitution, und es war ihre Regierungsform entweder eine streng monarchische oder eine — als Republik, — meistens aristokratisch organisirte Stadt herrschte über die benachbarten Distrikte oder auch über größere Landstrecken.

Die Mehrheit des Volkes waren Sklaven, eine Einrichtung, die aber eigentlich dem neueren constitutionellen Princip ganz widersprach.

Erst die Wanderung der germanischen Völker im fünften und sechsten Jahrhunderte führte einen Schatten des constitutionellen Systems herbei, nachdem die dem obersten Feldherrn, eigentlich König oder Herzog beigegebenen Unterbefehlshaber im Kriegsrathe eine Stimme über vorzunehmende Unternehmungen hatten, und, durch die Besitznahme von eroberten Ländereien zu Baronen geworden, das gewohnte Vorrecht, ihre Stimme abzugeben, auch noch im Friedenszustande ausübten.

Zu ihnen kam, als jene Völker das Christenthum annahmen, noch die Geistlichkeit, die sich bald in solchen ständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu verschaffen wußte, und die in diese eigentlich Geist und Form brachte. So entstanden nach und nach die Landstände der verschiedenen Staaten, die Cortes in Castilien und Aragon, das Vasallensystem in Neapel, der deutsche Reichskörper in den verschiedenen Unterabtheilungen, der polnische und schwedische Reichstag, die Etats généraux in Frankreich, das Parlament in England u. s. w.

Als sich vom eilften bis zum dreizehnten Jahrhunderte die Städte hoben, bildeten diese den dritten Stand, und traten, diesen repräsentirend, in die Stände ein. Einen vierten Stand gab es nicht, da der Bauernstand größtentheils Leibeigen war, oder hörig von dem Adel vertreten wurde. Im sechzehnten Jahrhunderte, wo sich die Monarchen mehr hoben, begannen die Stände in ihrer Bedeutendheit zu verlieren.

*

Kaiser Karl V. hob die Cortes in Spanien fast ganz auf, und in Frankreich wurden die Stände in diesem und in dem folgenden Jahrhunderte bedeutend beschränkt, und auch an anderen Orten erlitten sie beträchtliche Schmälerungen. Nur in England fand ein anderes Verhältniß Statt.

Hier war schon im Jahre 1185, oder eigentlich im Jahre 1224 dem Könige die Magna Charta abgenöthigt worden, und diese bildete die Grundlage der englischen Freiheiten.

Ein Parlament bestand neben dem König, und bildete sich gerade zu einer Zeit, — nämlich im siebenzehnten Jahrhunderte, wo die Stände-Versammlungen im übrigen Europa immer mehr erstarrten, und entweder gänzlich eingingen oder immer unbedeutender wurden, — immer mehr aus, so daß es seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts als eine, die Einheit des einzelnen Bürgers verbürgende, jedoch noch durch vielfache alte Formen entstellte und an Vielem leidende Verfassung dasteht; — indessen hat aber noch immer diese Verfassung wenigstens theilweise der später entstandenen Constitution zum Vorbilde gedient*).

Die Emancipation der nordamerikanisch-britischen Colonien in dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts entriß dieselben nach einem langen Kampfe der britischen Herrschaft, und diese gaben sich nun eine ausgezeichnete Constitution, nachdem sie die Fehler der englischen Constitution zu vermeiden suchten, und nur das Gute von derselben behielten.

Mit französischen Offizieren, die bei den, den Amerikanern gesendeten Hilfskorps angestellt waren, wurden die constitutionellen Ideen nach Frankreich gebracht, wo sie durch Unzufriedenheit des französischen Volkes größtentheils durch schlechte Steuerverwaltung veranlaßt, fruchtbaren Boden fanden, und sie waren auch nebst vielen andern Zeitumständen die eigentliche Mitveranlassung zur französischen Revolution.

Die Etats généraux wurden zusammen berufen, und eines ihrer ersten Werke war jetzt die Constitution vom Jahre 1791, welche

---

*) Dieses geschah unter sehr gewaltigen konvulsivischen Kämpfen, die Karl dem I. den Thron und das Leben, und Jakob dem II. die Krone kosteten.

zum Königsmord Ludwig des XVI. und zu einem Wechsel von fünf kurz vorübergehenden Constitutionen führte.

Diese Revolution endete endlich mit der unbeschränkten Monarchie Napoleons, welche durch scheinbar constitutionelle Formen beschönigt werden sollte. Diese französische Revolution hemmte übrigens auch den Gang des constitutionellen Wesens im übrigen Europa, und man war durch dieselbe scheu gemacht worden, und fürchtete in die gährende Masse zu stören.

Napoleons Siege seit dem Jahre 1805 wirkten dem constitutionellen Systeme indessen noch mehr entgegen, denn er erklärte die Fürsten und Könige der sich mit ihm verbündenden Staaten für völlig souverain, und vernichtete dadurch auch die alten Landstände, die noch hie und da bestanden hatten.

Jedoch nach dem Sturze Napoleons erhoben sich die constitutionellen Ideen wieder auf's Neue, und verbreiteten sich allmälig bis in die gegenwärtige Zeit durch alle europäischen Staaten.

Durch diese immer dringender gewordenen Zeitereignisse fand sich nun auch Se. Majestät, Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich bewogen, zu Folge eines Patents vom 15. März 1848 die Preßfreiheit *), die Errichtung einer Nationalgarde **) und eine Constitution ***) aus eigener Machtvollkommenheit zu bewilligen.

---

*) Durch die Preßfreiheit ist das freie Wort bewilligt, ohne erst zu fragen, ob es gesprochen und gedruckt werden darf.

**) Diese wird aus Männern bestehen, die ein Besitzthum haben, und durch Kenntnisse und Verstand sich auszeichnen. Sie werden das Eigenthum bewachen, so wie Ruhe und Ordnung erhalten; und dienen als Garantie für die Aufrechthaltung der Constitution.

***) Constitution ist diejenige gesetzliche Staatsverfassung, durch welche das Verhältniß des Regenten zu dem Regierten, und umgekehrt des Volkes zum Monarchen dergestalt festgesetzt wird, daß die Macht des Staatsoberhauptes eingeschränkt, und es ihm unmöglich gemacht wird, unbeschränkte Befehle zu erlassen und nach Willkür diese Befehle zum Gesetz des Landes zu machen. In dieser Beziehung bildet daher der Monarch nicht mehr die einzige Macht im Staate, sondern theilt diese

Damit nun aber diese Verfassung dem jetzigen Standpunkte den Völkern Oesterreichs vollkommen entspreche, so ist es auch unumgänglich nothwendig, daß sie die nachfolgenden kurzgefaßten Begriffe erkennen und bestmöglichst festzustellen trachten.

---

Kein Mensch hat eine unbedingte höhere Gewalt über den andern, und wenn eine solche besteht, so muß sie einer höhern Regel, nämlich dem Gesetze unterworfen seyn.

Alle Staatsbürger müssen vor dem Gesetze völlig gleich gestellt seyn, und weder Titel noch Reichthum dürfen einen größern Schutz des Gesetzes fordern, als allen übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zugestanden ist.

Das Volk ist nicht des Regenten wegen, sondern der Regent des Volkes wegen da, und zwischen beiden bestehen Gesetze, die auch von beiden heilig gehalten werden müssen.

Zerreißt das Volk die Bande, die es an seine Constitution, so wie an seinen Monarchen knüpft, so fällt es in einen Chaos von Anarchie oder Herrenlosigkeit. Erfüllt andererseits der Monarch die von ihm gewährleisteten Versprechungen nicht, so wandelt er zurück auf die Bahn des Absulotismus oder der Unbeschränktheit. Festhalten an eine liberale Constitution und beständiges friedliches Fortschreiten wird daher der einzige Weg seyn, sich von beiden Extremen, dem Absulotismus, so wie der Anarchie zu sichern, und nur auf diese Weise wird dann das Wohl der Völker begründet bleiben.

Bei constitutionellen monarchischen Staatsverfassungen, welche für Staaten größern Umfanges die passendsten scheinen, muß der Monarch als das Haupt des Staates unverletzlich seyn, da ihm zur Seite die Minister stehen, welche den Volksvertretern für ihre Handlungen verantwortlich bleiben. Sie können sich nicht mit einem absoluten Befehl des Monarchen entschuldigen und dürfen nichts, was verfassungswidrig erscheint gut heißen, nachdem in diesem Falle jedem frei

---

mit seinem Volke, welches durch seine aus allen Klassen, aber hauptsächlich aus dem Bürgerstande zu erwählenden Abgeordneten vertreten ist, und als unabhängiger unantastbarer Körper bleibend dasteht.

steht seine Entlassung zu nehmen, bevor er etwas unterschreibt, was gegen die Verfassung ist. Ohne diese Unterzeichnung ist daher auch eine Acte, wenn sie selbst von dem Monarchen unterfertigt ist, als ungültig zu betrachten.

Die Vertreter oder Repräsentanten des Volkes wachen über die Amtsführung der Staatsdiener und haben überhaupt einen, in der Constitution festzusetzenden Antheil an der Ausübung der obersten Staatsgewalt. Sie dürfen nicht aus dem Beamtenstande gewählt werden, sondern bilden eine, von dem Willen des Monarchen ganz unabhängige Macht.

Die Art der Wahl dieser Volksvertreter ist bisher unter den Staatslehrern immer ein sehr streitiger Punkt gewesen; am richtigsten aber gründet sie sich auf eine gut organisirte Gemeinde-Verfassung und auf die Bedeutendheit des Grundbesitzes, so wie auf den Betrag der an den Staat zu bezahlenden direkten Steuern jedes Einzelnen.

Als Organ des Volkes betrachtet, treten diese Repräsentanten in Einer oder zwei Kammern zusammen. Im letzten Falle wird die erste Kammer aus dem Adel und der hohen Geistlichkeit, die zweite aus dem Volke gebildet. Uebrigens wird das Einkammersystem durchaus nur in kleinen Staaten befolgt.

Den Wirkungskreis der beiden Kammern, welche das Parlament oder die zweite Macht im Staate bilden, muß die Constitution selbst anweisen, und besteht darin, Steuern zu bewilligen oder abzuschlagen, Gesetze die ihnen vorgelegt werden, zu bestätigen, zu verwerfen oder schon bestehende abzuändern, dann Vorschläge zum Besten des Staates zu machen. Uebrigens ist es diesen Volksvertretern auch eine unerläßliche Pflicht, das sämmtliche Regierungssystem zu überwachen und den jährlichen Finanz-Abschluß, der ihnen von den Ministern vorgelegt werden muß, zu prüfen und zu veröffentlichen; denn nur durch die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung wird dem Unterthan erfolgreiche Theilnahme für den Staat eingeflößt.

Meistens steht auch dem constitutionellen Monarchen das Veto zu, das heißt, ein Recht, wodurch er den Gesetzen und Steuern, welche die Abgeordneten angenommen und gebilligt haben, seine Zustimmung versagen kann; doch im Allgemeinen erwartet man von dem

Monarchen, daß er von diesem Rechte nur höchst selten Gebrauch machen wird.

Die gesetzgebende, regierende und richterliche Gewalt müssen abgesondert seyn, sich gegenseitig ergänzen — beschränken und in dem Oberhaupte vereinigen, von dem aber die Letzte, nämlich die richterliche Gewalt, ausgeschlossen bleibt.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, d. h., als Träger gleicher Lasten hat auch jeder gleiche Ansprüche auf Stellen im Staate, zu denen jedoch nur Talente und Verdienst den Weg bahnen dürfen. Die alte, aus den Feudalzeiten herrührende Gewohnheit, nach welcher nur hohe Adelige oder durch sie Begünstigte, oft ganz talentlose Individuen, und überhaupt auch solche, die mit der Familie des Monarchen in persönliche Berührung kommen und daher nicht selten zu den einträglichsten und wichtigsten Stellen befördert werden, ist als ein rein aristokratisches System zu betrachten, das im grellsten Widerspruche mit der Constitution steht.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums muß gesichert seyn, und auch dem willkürlichen Schalten kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, sobald dadurch ein Dritter in seinem Rechte nicht beschadet wird.

Jeder kann denken, glauben, sprechen, schreiben, was er will, so weit dieses ohne persönliche Beleidigung eines Dritten möglich ist, und auch dadurch dem Gesetze nicht entgegen gehandelt wird. Uebrigens sind Repressiv-Gesetze, oder hemmende Maßregeln nicht immer der beste Weg, die Preße im gesetzlichen Schranken zu halten, und nur die Geschworenen allein haben zu entscheiden, ob eine Preßfrechheit begangen worden sey.

Um die Ausübung der richterlichen Gewalt unabhängig von der Willkür des Monarchen zu machen, gibt es vielfach in constitutionellen Staaten eine eigene gesetzgebende Behörde.

Eine eigenthümliche constitutionelle Einrichtung dieser Art ist in England die Jury oder das Geschworenengericht, welches aus braven beeidigten Männern des Mittelstandes besteht, die über Zu- oder Absprechung einer Strafthat zu stimmen haben.

Früher hatten die alten Deutschen auch ähnliche Gerichte, die aber in der Folge mit der Einführung des römischen Rechts wieder verschwanden.

In England bestanden sie schon unter den eingewanderten Angelsachsen und kamen von da nach Frankreich.

Zur Zeit der Entstehung der Freiheits-Urkunde (charta magna) begannen diese Gerichte sich in Anklage und Urtheilsjury zu theilen, wovon die ersten die Könige, die zweiten die urtheilenden freien Bürger bildeten.

In England, dem eigentlichen Vaterlande der Jury, hat sich dieselbe eher in Civil- als in Criminalprozeßen, und eher als Anklage, denn als Urtheilsjury gezeigt. Als Anklagejury ging sie aus dem Grundsatze der Gesammtbürgerschaft hervor, wornach die Gemeinde Verbrechen, die in ihrem Bezirke vorfielen, nicht verheimlichen durfte, ja vielmehr die Verbrechen anzeigen mußte. Dieses Amt wurde sehr bald einer Anzahl ehrenwerther Männer aus der Gemeinde übertragen, welche von den herumreisenden Richtern in den dazu bestimmten großen Grafschaftsversammlungen befragt wurden. In Civilsachen bildete sie sich durch die übliche Herbeiziehung gewisser Männer aus der Gemeinde als Zeugen für rechtliche Geschäfte oder factische Verhältnisse, auf deren Anspruch die Richter in der Versammlung das Urtheil bauten. Diese Einrichtung wurde dann später auch auf Criminal-Angelegenheiten übertragen.

Die Jury ist in England eine doppelte, nämlich: die große und die kleine. Die erstere hat, soweit nicht die Form der Information Platz ergreift, d. h. im Allgemeinen, in allen wichtigern Fällen, am Schlusse der Voruntersuchung zu erklären, ob sie die Anklage zulässig finde. Sie wird von drei und zwanzig Personen gebildet, von denen jedoch nur zwölf zur Begründung der weitern Untersuchung vor dem kleinen Jury zu übereinstimmen brauchen. Die kleine oder Urtheilsjury des englischen Prozeßes, aus zwölf Personen bestehend, gibt dann ihren Spruch in der Regel mit den Worten: schuldig oder nicht schuldig ab. Neben diesem sogenannten allgemeinen Geschworenenspruch kann auch ein spezieller Ausspruch Statt finden, wobei die Geschworenen einen nur auf besondere Thatsachen der An-

klage bezüglichen Ausspruch thun, nachdem sie die Entscheidung des Rechtspunktes als Vorfrage dem Richter überlassen und daher nur bedingt entscheiden.

Für die Urtheile der Geschworenen-Gerichte wird in England Stimmeneinheit gefordert, welche, wenn sie in der Praxis streng durchgeführt würde, die ganze Rechtspflege unmöglich machen könnte; denn wie selten würden die Fälle seyn, in welchen sich unter zwölf Männern nicht Einer befinden möchte, der einer andern Meinung ist. Wenn also sich kein Zwiespalt bei dem Geschworenen-Gerichte ergibt, so entsteht nicht der Sieg der Mehrzahl über die Minorität, sondern ein wahres Gottesurtheil des Zufalls, nachdem die Geschworenen so lange ohne Feuer, Licht und Nahrung und ohne Verkehr mit Andern zusammen bleiben sollen, bis Hunger und Durst, bis Kälte und Langeweile sie einstimmig gemacht haben. Aus diesem Grunde hat man in Schottland schon frühe diese Einstimmigkeit fallen lassen, und es besteht hier die Jury aus fünfzehn Personen, und kann mit einer einfachen Mehrheit verurtheilen.

Bei jedem einzelnen Falle, der zur Untersuchung kommt, werden die Geschworenen durch das Loos gewählt; sechs kann der Staatsanwalt, und eben so viele der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ohne Angabe von Gründen verwerfen. Sind auf diese Weise zwölf Geschworene erwählt, so leisten sie öffentlich den Eid. Während der Verhandlung sitzen sie dem Angeklagten, der von dem Ankläger durch Zeugen oder begründende Nebenumstände überwiesen werden muß, gegenüber, und sie haben das Recht, nach Belieben Fragen an dem Ankläger und an die Zeugen oder selbst an die Anwälte zu richten. Ihre Berathung im verschlossenen Zimmer, wenn sie dieses für nöthig finden sollten, darf durch nichts gestört werden. Der zuerst Gewählte unter ihnen, sammelt die Stimmen und macht dann den von ihnen gefällten Spruch bekannt, womit ihre Wirksamkeit beendet ist.

Im Falle, als der Angeklagte für schuldig befunden wird, steht es dem präsidirenden Richter zu, das Gesetz jedem individuellen Falle bestmöglichst anzupassen und dann öffentlich den Urtheilsspruch zu fällen. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß das Richteramt von der Willkür

des Monarchen dadurch unabhängig gestellt werden muß, daß der einmal erwählte Richter, insoferne er keine unrechtliche Handlung begangen hat, seines Amtes nicht wieder entlassen werden kann; denn nur dann wird er seine hohe Pflicht desto unerschrockener und nach Recht und mit Gewissen auszuüben in Stand gesetzt seyn.